



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 132 Erleichterungen für Wanderlichtspiele (28.3.29).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Vorführung unter Benutzung mehrerer Apparate für jeden Bildwerfer ein geprüfter Vorführer vorhanden sein muß.

An den Reichsverband Deutscher Lichtspieltheaterbesitzer in Berlin SW 68, Zimmerstr. 5/6.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin-Schöneberg, den Herrn Verbandspräsidenten in Essen, die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise.

*

131

Gasöfen in Lichtspieltheatern.

Erl. d. MiV. v. 7. 2. 1929 — II C 204 [vgl. lfd. Nr. 126].

(VMBl. S. 173.)

Zum Bericht vom 13. 11. 1928.

Nach Ziff. 7 meines Erl. vom 22. 3. 1927 — II 8. 270 — dürfen zur Beheizung von Lichtbildtheatern nur solche Gasheizungsanlagen zugelassen werden, die ausdrücklich als den behördlichen Sicherheitsbestimmungen für Lichtspieltheater genügend anerkannt sind. Als Stellen, die für die Anerkennung solcher Anlagen in Frage kommen, bezeichne ich das Gasinstitut in Karlsruhe (Baden), Schlachthausstraße 3, und den Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern e. V., Berlin W 35, Lützowstraße 33—36.

An den Herrn Regierungspräsidenten in X., abschriftlich an die übrigen Herren Regierungspräsidenten zur Kenntnis und Beachtung.

*

132

Erleichterung für Wander- und Vereinslichtspiele.

RdErl. d. MiV. v. 28. 3. 1929 — II C 1032.

(VMBl. S. 340) [vgl. lfd. Nr. 127, 136, 141].

Über die Auslegung der im § 71 der Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern usw. vom 19. 1. 1926 — II 9. 709 — gegebenen Bestimmungen bestehen noch immer Unklarheiten. Zu deren Behebung verweise ich zunächst auf meinen Erlaß vom 28. 4. 1927 — II 8. 414 —*). Danach dürfen die Erleichterungen des § 73 nur in solchen Orten oder Fällen zugestanden werden, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume nicht vorhanden sind und die Einrichtung solcher Räume wegen des nur unregelmäßig auftretenden Bedürfnisses zu unbilligen Härten führen würde. Es ist also grundsätzlich in Orten, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume vorhanden sind (gleichgültig ob in Lichtspieltheatern oder sonstigen Sälen und ohne Rücksicht darauf, ob sie gerade frei sind oder nicht), eine ausnahmsweise Zulassung der Erleichterungen zu versagen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz, der im allgemeinen für Großstadtverhältnisse durchführbar ist, erscheint für Wander- und Vereinslichtspiele, für die meist ländliche Verhältnisse in Betracht kommen, gerechtfertigt. Für diese, also für das flache Land und kleinere Städte, können bei Sälen, die zu ebener Erde liegen und

*) VMBl. Sp. 563 [vgl. lfd. Nr. 127].

nach den örtlichen Verhältnissen auch im Falle einer Panik eine leichte Entleerung des Zuschauerraumes zulassen, Ausnahmen zugelassen werden.

An die nachgeordneten Behörden.

*

Einrichtung einer Bildwerferprüfstelle in Preußen. Bekanntmachung des Polizeipräsidenten Berlin v. 20. 6. 1929. [vgl. lfd. Nr. 129.]

133

(Beilage zum 26. Stück des Amtsblattes für den Landespolizeibezirk Berlin vom 29. Juni 1929.)

In Ausführung des § 72 der vom Preußischen Minister für Volkswohlfahrt unter dem 19. Januar 1926 — II 9 Nr. 709 — erlassenen Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen — Sonderbeilage zum Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin, Stück 7, Ausgabe B, vom 13. Februar 1926 — hat der Preußische Minister für Handel und Gewerbe durch Runderlaß vom 5. Mai 1926 — III 4006 MfH. — II 11376 MfV. — die Einrichtung einer Prüfstelle für die Prüfung von Bildwerfern sowie für sicherheitstechnische Einrichtungen des Bildwerferraumes in Preußen beim Polizeipräsidium Berlin bestimmt. Die Prüfstelle ist der Abteilung II, Magazinstr. 3—5, angegliedert.

1. Zusammensetzung der Prüfstelle.

Die Prüfstelle setzt sich aus drei Mitgliedern bzw. ihren Vertretern zusammen, die von dem Preußischen Minister für Handel und Gewerbe ernannt werden*).

Beschlußfähig ist die Prüfstelle, wenn sämtliche Mitglieder oder ihre Vertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse der Prüfstelle werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

2. Anmeldung zur Prüfung.

Anträge auf Prüfung von Bildwerfern und von sicherheitstechnischen Einrichtungen des Bildwerferraumes sind an das Polizeipräsidium, Abteilung II, Berlin O 27, Magazinstr. 3—5, zu richten.

Dem Prüfungsantrage sind die notwendigen Zeichnungen, die etwa erforderlichen Beschreibungen oder Erläuterungen und eine Stückliste, in der alle zugehörigen Teile aufgeführt sind, in vierfacher Ausfertigung beizufügen.

3. Umfang der Prüfung.

Die Prüfung bezieht sich auf technische Einrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit im Bildwerferraum und auf Muster der einzelnen Bildwerferarten. Ausnahmsweise können auch einzelne Bildwerfer auf Antrag des Besitzers geprüft werden. Die bauliche Prüfung des Bildwerferraumes und die Nachprüfung der Bildwerfer am Aufstellungsort bleibt weiter der zuständigen Baupolizeibehörde innerhalb des Rahmens des § 2 der ministeriellen Vorschriften vom 19. 1. 1926 über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern usw. vorbehalten.

*) Zurzeit sind dies: a) Oberregierungs- und -baurat Nicolas, b) Professor Dr. E. Lehmann, c) Branddirektor Dipl.-Ing. Wagner.